

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**Beschluss-Nr. 04/18 HA/22  
Annahme von Zuwendungen für das  
Veranstaltungsjahr 2022 der Stadt Merseburg**

Der Hauptausschuss hat die Annahme der nachstehenden Zuwendung von der Stiftung Zukunft Spergau in Höhe von 2.750,00 € beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 10  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0  
Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2022

Merseburg, den 20.06.2022  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 05/18 HA/22  
Annahme von Zuwendungen für das  
Veranstaltungsjahr 2022 der Stadt Merseburg**

Der Hauptausschuss hat die Annahme der nachstehenden Zuwendung von der Honymus-Stiftung Halle-Merseburg in Höhe von 1000,00 Euro beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 10  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0  
Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2022

Merseburg, den 20.06.2022  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 05/18 SBU/22  
Vergabe Stellung von Bühnen-, Audio- und  
Lichttechnik für "Merseburger  
Schlossfestspiele"  
Veranstaltungsort: Schlossgarten**

an die Firma Manege Dunkelbunt GmbH  
Tintlingsweg 23, 04249 Leipzig

**Abstimmung:**

Anwesend: 9  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**-Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 18. nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 17.05.2022

Merseburg, den 20.05.2022  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 166/20 SR/22  
Personalangelegenheit**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 12.05.2022

Merseburg, den 13.05.2022

Der Oberbürgermeister	gez. Striegel
gez. i.V. Findeisen	Vorsitzender
als Verhinderungsstellvertreterin	Stadtrat
des Hauptverwaltungsbeamten	

**Beschluss-Nr. 06/18 HA/22  
Personalangelegenheit**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2022

Merseburg am 20.06.2022	
Oberbürgermeister	gez. Striegel
gez. Bühligen	Vorsitzender Stadtrat

<p><b>Beschluss Nr. 01/19 FA/22</b> <b>Antrag auf Erlass von Gewerbesteuern auf Sanierungsgewinne</b></p> <p>Beschlossen in der 19. nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 19.05.2022</p> <p>Merseburg, den 23.05.2022 gez. Bühligen                      gez. Turré Oberbürgermeister              Ausschussvorsitzender</p> <p><b>Beschluss Nr. 02/19 FA/22</b> <b>Antrag auf Erlass von Gewerbesteuern auf Sanierungsgewinne</b></p> <p>Beschlossen in der 19. nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 19.05.2022</p> <p>Merseburg, den 23.05.2022 gez. Bühligen                      gez. Turré Oberbürgermeister              Ausschussvorsitzender</p> <p><b>Beschluss Nr. 152/18 SR/22</b> <b>Verkauf von kommunalen Grundstücken und unentgeltliche Übertragung von Verkehrsflächen</b></p> <p>Beschlossen in der 18. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 10.02.2022</p> <p>Merseburg, den 14.02.2022 gez. Bühligen                      gez. Striegel Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p> <p><b>Beschluss Nr. 153/18 SR/22</b> <b>Modernisierung Grundschule "Im Rosental" - Auftragsvergabe Deckenverkleidung</b></p> <p>Beschlossen in der 18. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 10.02.2022</p> <p>Merseburg, den 14.02.2022 gez. Bühligen                      gez. Striegel Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p> <p><b>Beschluss Nr. 154/18 SR/22</b> <b>Modernisierung Grundschule "Joliot Curie - Auftragsvergabe Außenanlagen</b></p> <p>Beschlossen in der 18. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 10.02.2022</p> <p>Merseburg, den 14.02.2022 gez. Bühligen                      gez. Striegel Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p>	<p><b>Beschluss Nr. 155/18 SR/22</b> <b>Modernisierung Grundschule "Im Rosental" - Auftragsvergabe IT-Anlage - Digitalpakt</b></p> <p>Beschlossen in der 18. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 10.02.2022</p> <p>Merseburg, den 14.02.2022 gez. Bühligen                      gez. Striegel Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p> <p><b>Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2022</b></p> <p><b>Beschluss-Nr. 168/21 SR/22</b> <b>Bestätigung über die Gültigkeit der Stichwahl zum Oberbürgermeister am 27.03.2022 in der Stadt Merseburg</b></p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen: die Stichwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Merseburg vom 27.03.2022 ist gültig.</p> <p><b>Abstimmung:</b> Anwesend: 30 Stimmberechtigt: 41 Ja-Stimmen: 30 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 - Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022</p> <p>Merseburg, den 27.06.2022 gez. Bühligen                      gez. Striegel Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p> <p><b>Beschluss-Nr. 169/21 SR/22</b> <b>Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna"</b></p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna" hat der Stadtrat geprüft und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.</li> <li>2. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.</li> </ol>
---	---

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 23  
 Nein-Stimmen: 7  
 Enthaltungen: 0

**-Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022  
 gez. Bühligen                      gez. Striegel  
 Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 170/21 SR/22  
 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna"**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) beschließt der Stadtrat den vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna" die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan und die Begründung nebst Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 23  
 Nein-Stimmen: 7  
 Enthaltungen: 0

**-Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022  
 gez. Bühligen                      gez. Striegel  
 Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 171/21 SR/22  
 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum "Merse-Center"**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zum 3. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum "Merse-Center" hat der Stadtrat geprüft und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 30  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022  
 gez. Bühligen                      gez. Striegel  
 Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 172/21 SR/22  
 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum "Merse-Center"**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) beschließt der Stadtrat den vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum "Merse-Center", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 49 Einkaufszentrum "Merse-Center" die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan und die Begründung nebst

Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 30  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**- Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 173/21 SR/22**

**Entgeltvereinbarung ab 11/2019 für die Kindertageseinrichtungen der SDA AWO gGmbH**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung vom 31.03.2022 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für den Hort der Grundschule „Otto Lilienthal“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
2. Zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung vom 31.03.2022 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Am Weinberg“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
3. Zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung vom 31.03.2022 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Buratino“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
4. Zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung vom 31.03.2022 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Feldmäuse“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
5. Zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung vom 31.03.2022 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Meuschau“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
6. Zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung vom 31.03.2022 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Zwergenhäuschen“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 6

**- Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 174/21 SR/22**

Entgeltvereinbarung ab 04/2022 des Kindergartens "Josefsheim" des Kirchenvorstand -Träger e.V. Der Stadtrat hat das zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung zwischen dem Kirchenvorstand – Träger e.V. und dem Landkreis Saalekreis für den Kindergarten „Josefsheim“ vom 28.04.2022 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 13

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 175/21 SR/22**

**Entgeltvereinbarung ab 04/2022 des Kindergartens "Knirpsenland" des Pro Kita e.V.**

Der Stadtrat hat die zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung zwischen dem Pro Kita e.V. und dem Landkreis Saalekreis für den Kindergarten „Knirpsenland“ vom 29.04.2022 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 13

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 176/21 SR/22**

**Anpassung der Kostenbeiträge für die Angebote der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen in der Stadt Merseburg gemäß § 13 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Stadtrat hat die Anpassungen der Kostenbeiträge gemäß § 13 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.08.2022, 2023 und 2024 beschlossen.

Namentliche Abstimmung

Abstimmung:

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 7

Enthaltungen: 4

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Hinweis: Veröffentlichung unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)

**Beschluss-Nr. 177/21 SR/22**

**2. Änderung der Grundschulbezirkssatzung**

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Grundschulbezirkssatzung beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 20

Enthaltungen: 3

**-Mehrheitlich abgelehnt**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 178/21 SR/22**

**Rekommunalisierung der Wasserversorgung in der Stadt Merseburg**

Der Stadtrat hat beschlossen: alle der Stadt zustehenden Rechte aus der Endschaftsbestimmung (§ 7) des mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH abgeschlossenen Wasserkonzessionsvertrages vom 25.09.2000 an die Merseburger Wasser und Service GmbH abzutreten. Der Stadtrat stimmt dem

1. Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Abtretungsvereinbarung zu.

2. Der Stadtrat hat beschlossen: das mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH bestehende Gesellschaftsverhältnis gemäß § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH außerordentlich zum 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr zu kündigen.

3. Der Stadtrat hat beschlossen: den aufgrund der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH der Stadt zustehenden Abfindungsanspruch gemäß § 19 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags an die Merseburger Wasser und Service GmbH abzutreten. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der als Anlage 2 beigefügten Abtretungsvereinbarung zu.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle für die Ziffer 1, 2 und 3 notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

5. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen an den als Anlagen beigefügten Unterlagen vorzunehmen, soweit sie aus formalen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 179/21 SR/22**  
**Entsendung weiterer Gesellschaftsvertreter in städtische Beteiligungen**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. die Entsendung 4 weiterer Gesellschaftsvertreter neben dem Hauptverwaltungsbeamten in die Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Merseburg GmbH ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages (diese werden von den Fraktionen gemäß § 47 KVG-LSA benannt, soweit vorab keine Einigung zwischen den Fraktionen erreicht wird),
2. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Merseburger Wasser und Service GmbH durch Neufassung dessen § 12 Abs. 4 § 12 Abs. 4 In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Merseburg entsprechend § 131 KVG-LSA durch den Oberbürgermeister oder bei dessen Abwesenheit durch einen vom Oberbürgermeister beauftragten Beamten oder Angestellten der Stadt sowie 4 weitere vom Stadtrat zu benennende Gesellschaftsvertreter vertreten.
3. Die Entsendung 4 weiterer Gesellschaftsvertreter neben dem Hauptverwaltungsbeamten in die Gesellschafterversammlung der Merseburger Wasser und Service GmbH (diese werden von den Fraktionen gemäß § 47 KVG-LSA benannt, soweit vorab keine Einigung zwischen den Fraktionen erreicht wird).

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 27.06.2022

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 167/21 SR/22**  
**Personalangelegenheit**

**Beschluss-Nr. 180/21 SR/22**  
**Verleihung der Bürgermedaille**

Beschlossen in der 21. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 23.06.2022

Merseburg, den 24.06.2022

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

## **Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Merseburg vom 11.07.2022 (Bürgerbudgetsatzung)**

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der Fassung vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 100) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.05.2022 eine Bürgerbudgetsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bürgerbudget**

Die Stadt Merseburg beteiligt ihre Bürger jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c. die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Bürger.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen der Stadt Merseburg nutzen und dienen.

### **§ 2 Höhe des Bürgerbudgets**

- (1) Die Höhe des Bürgerbudgets der Stadt Merseburg soll jährlich: 70.000,00 € (in Worten: siebzigtausend Euro) betragen.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.
- (3) Sollte die Stadt Merseburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, entfällt das Bürgerbudget.

### **§ 3 Vorschlagsrecht und Einreichung**

- (1) Alle Bürger der Stadt Merseburg sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich an  
Stadtverwaltung Merseburg  
-Bürgerbudget-  
Postfach 1661  
06206 Merseburg,  
oder telefonisch zur Niederschrift durch die Stadtverwaltung Merseburg,  
oder durch persönliches Erscheinen bei der Stadtverwaltung Merseburg zur Niederschrift durch die Stadtverwaltung Merseburg, oder elektronisch über das Online-Portal sowie per E-Mail an [buergerbudget@merseburg.de](mailto:buergerbudget@merseburg.de) eingereicht werden.
- (3) Mit dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Vorschlagenden anzugeben.

### **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der 31. August des Kalenderjahres.

### **§ 5 Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge**

- (1) Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Merseburg hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Umsetzbarkeit geprüft. Vorschläge werden gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn sie
  - a. bis zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 3 eingegangen sind,
  - b. der Vorschlagende gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,

- c. die Zuständigkeit für die Umsetzung bei dem Stadtrat der Stadt Merseburg (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis) liegt,
- d. umsetzbar sind und die Höhe von 9.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten,
- e. der Begünstigte des Vorschlags darf nicht schon innerhalb der letzten drei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten haben (Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Schulen, Kindertagesstätten, Jugend-, Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zählen unabhängig von ihren Nutzergruppen als ein Begünstigter.).

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

(3) Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Maßnahmen sind Teil des demokratischen Engagements der Merseburger Bürgerschaft und dürfen gemäß dem Grundgesetz niemanden insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

### **§ 6 Abstimmung**

(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung („Tag der Entscheidung“). Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig. Der „Tag der Entscheidung“ ist immer der erste Mittwoch nach den Herbstferien des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle teilnehmenden Bürger gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal drei Stimmen vergeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Begünstigten im Sinne von § 5 Buchstabe e.), kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmzahl berücksichtigt werden.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

### **§ 7 Informationen zum Bürgerbudget**

Die Stadt Merseburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Stadt Merseburg über das Bürgerbudget, die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

### **§ 8 Umsetzung**

(1) Die Freigabe der Mittel setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.

(2) Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sollen in dem Kalenderjahr, welches auf den „Tag der Entscheidung“ folgt, umgesetzt werden.

### **§ 9 Jahresabschluss und Rechenschaftslegung**

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird am „Tag der Entscheidung“ für das folgende Bürgerbudget berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets werden in das nächstmögliche Kalenderjahr übertragen.



- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, soll das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag gemindert werden.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, 11.07.2022  
gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

## **4. Änderungssatzung vom 11.07.2022 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Merseburg vom 29.10.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.08.2020 (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung, derzeit vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung, derzeit vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 12.05.2022 die 4. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung wie folgt beschlossen:

### **Artikel 1**

***Der § 3 Abs. 6 und Abs. 10 der Feuerwehrsatzung vom 29.10.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.08.2020, wird wie folgt geändert:***

### **§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr**

(6) Der stellvertretende Stadtwehrleiter vertritt den Stadtwehrleiter im Verhinderungsfall. Darüber hinaus ist er für die Führung der Mitgliederverwaltung sowie die Organisation der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg zuständig.

(10) Für die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter sind die Absätze 1 und 2, 6 Satz 1 sowie 7 bis 9 sinngemäß auf die jeweilige Ortsfeuerwehr anzuwenden. Der Absatz 5 ist für die Ortswehrleiter sinngemäß auf den jeweiligen Ortschaftsrat anzuwenden.

### **Artikel 2**

***Der § 4 der Feuerwehrsatzung vom 29.10.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.08.2020, wird wie folgt geändert:***

### **§ 4 Aufnahme, Pflichtverletzung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr in die Abteilungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, c, d oder e dieser Satzung ist schriftlich formgebunden bei der Stadt Merseburg zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.

(2) Über den Aufnahmeantrag in die Abteilungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung entscheidet nach Ablauf der Probezeit entsprechend dem Absatz 3 abschließend der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Ablauf der Probezeit nach Absatz 3 abschließend über den Aufnahmeantrag in die Abteilungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c, d und e dieser Satzung nach Anhörung des betreffenden Ortswehrleiters, des Stadtjugendfeuerwehrwartes oder des Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Übernahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden. Anfallende Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses werden vom Träger der Feuerwehr übernommen.

(3) Die Aufnahme oder Übernahme in die jeweilige Abteilung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, c, d oder e dieser Satzung ist mit einer Probezeit von 6 Monaten, beginnend ab Antragsstellung, verbunden. Bei der Aufnahme oder Übernahme in die Abteilung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung ohne abgeschlossene Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum bis zur erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1). Dieser Zeitraum sollte aber 24 Monaten nicht übersteigen. Bis zum Ablauf der Probezeit kann eine abschließende Entscheidung über eine satzungsgemäße Mitgliedschaft getroffen werden. Kann der Antragsteller innerhalb der Probezeit die notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht nachweisen oder erbringen, so endet die Mitgliedschaft auf Probe in der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg. Der Antragsteller ist über die Beendigung schriftlich zu informieren.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr in die Abteilungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, durch die rechtsgültige Verpflichtungserklärung, zu verpflichten.

(5) Verletzt ein Angehöriger seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem betreffenden Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(6) Der Oberbürgermeister kann einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(8) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung, den Meldeempfänger, die Schlüssel und Zugangskarten sowie den Dienstausweis nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Ausrüstung kann die Stadt Merseburg Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem aus der Feuerwehr Ausgetretenen.

(9) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Merseburg endet mit dem Tod des Feuerwehrmitgliedes unter Würdigung der geleisteten Arbeit und Verdienste.

### **Artikel 3**

***Der § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung vom 29.10.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.08.2020, wird wie folgt geändert:***

#### **§ 5 Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte**

(1) In die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte sollten als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Merseburg haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig, körperlich und fachlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Ausnahme zu der Altersgrenze nach Satz 2 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG ist durch den Träger der Feuerwehr nicht vorgesehen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt Merseburg sein. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied

der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte teilnehmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können auf Antrag mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte übernommen werden.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt am xxxx.xxxx in Kraft.  
ausgefertigt: Merseburg, 11.07.2022

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister  
der Stadt Merseburg

#### **Hinweis zum Inkrafttreten gem. § 8 Abs. 4 KVG LSA:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **6. Änderungssatzung vom 11.07.2022 der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich tätige Einwohner vom 10.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.10.2020 (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBL LSA S. 66) und der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.117) und § 9 Abs.1 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBL LSA S.338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBL LSA S.314), hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 12.05.2022 die 6. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung wie folgt beschlossen:

#### **Artikel 1**

***Der § 8 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.10.2020, wird wie folgt geändert:***

#### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (5) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (6) Der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (7) Die Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (8) Im Falle der Verhinderung einer der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (9) Erhält einer der oben genannten Funktionsträger oder Stellvertreter mehr als eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 8, beträgt die weitere niedrigere Entschädigung nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Jedes ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht monatlich eine Auslagenpauschale von 5,00 Euro, wenn eine monatliche Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst erfolgte.

- (10) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht bei Teilnahme eine Aufwandsentschädigung für jeden
- a) Einsatz in Höhe von 10,00 Euro
  - b) angeordnete Bereitschaftsdienste, dazu zählt auch der planmäßige Übungs- und Ausbildungsdienst, in Höhe von 5,00 Euro.
- (11) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst, das den Lehrgang Atemschutzgeräteträger (AGT) erfolgreich absolviert hat, die körperliche Eignung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ nachweislich erfüllt, jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage sowie eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – FwDV 7 - durchgeführt hat und aktiv monatlich am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnimmt, bezieht monatlich eine zusätzliche Auslagenpauschale als Atemschutzgeräteträger von 5,00 Euro. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.
- (12) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitglieder im Einsatzdienst, welche zur Sicherung der Einsatzstärke der hauptamtlichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg am 24-Stundendienst teilgenommen haben, ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Eine Pauschale nach dem Absatz 10 Buchstabe a) ergibt sich während des 24-Stundendienstes nicht. Über die Notwendigkeit und Einteilung dieser Sicherstellung entscheidet der Sachgebietsleiter Feuerwehr und der Stadtwehrleiter.
- (13) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 10 bis 13 sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, die Reinigung von Kleidung u. a., abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstauffallentschädigungen bleiben hiervon unberührt.
- (14) Monatliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 - 9 werden monatlich im Voraus gezahlt. Andere Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Auslagen werden nachträglich und vierteljährlich gezahlt
- (15) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 9 kann ganz eingestellt oder teilweise gekürzt werden, wenn die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister nach Beteiligung des Stadtwehrleiters. Betrifft die Kürzung oder Einstellung der Aufwandsentschädigung den Stadtwehrleiter selbst, so ist dessen Stellvertreter zu beteiligen.
- (16) Entsprechend der Regelung über Entschädigungsansprüche nach § 10 Absatz 1 Satz 5 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) ist den Mitgliedern der Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, auf Antrag der Verdienstauffall der aufgrund der Verpflichtung des Selbstständigen zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit entstanden ist zu erstatten. Der Verdienstauffall ist in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 1 der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) auf 19,00 Euro je Stunden und auf maximal 10 Stunden am Tag begrenzt ohne einen Nachweis der eigenen Einkünfte. Mit einem Nachweis der eigenen Einkünfte ist der glaubhaft gemachte Verdienstauffall maximal bis zu einer Stundenvergütung der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und auf maximal 10 Stunden am Tag begrenzt.

ausgefertigt: Merseburg, 11.07.2022

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister  
der Stadt Merseburg

**Hinweis zum Inkrafttreten gem. § 8 Abs. 4 KVG LSA:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit der erneuten Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen

- Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Merseburg (Bürgerbudgetsatzung)
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)
- 4. Änderungssatzung

- Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall für ehrenamtlich tätige Einwohner, 6. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 19 vom 09.06.2022 aufgehoben.



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



23.06.2022

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Geusa	<u>Flur:</u>	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8
	Merseburg		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 20, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 35, 38, 40, 42, 43, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 84, 86, 87, 90, 95, 97, 100, 101, 103

Einheitsgemeinde Stadt Merseburg  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 25.07.2022 bis 24.08.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
**Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**  
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag  
gez.  
Heiko Puschmann

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



23.06.2022

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Beuna

in

Einheitsgemeinde Stadt Merseburg  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt *hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 25.07.2022 bis 24.08.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
**Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**  
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 / 6912-0 gebeten.

Im Auftrag

gez.  
Heiko Puschmann

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



**Anlage zum Beschluss Nr. 176/21 SR/22**

**Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Merseburg  
ab August 2022 (gemäß § 13 KiFöG)**

<b>Kinderkrippe 0-3 Jahre</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
5 Stunden	135,00
6 Stunden	152,00
7 Stunden	159,00
8 Stunden	168,00
9 Stunden	183,00
10 Stunden	193,00

<b>Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
5 Stunden	112,00
6 Stunden	115,00
7 Stunden	120,00
8 Stunden	124,00
9 Stunden	128,00
10 Stunden	133,00

<b>Hort Grundschüler</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
Frühhort	21,00
4 Stunden (Nachmittag)	45,00
5 Stunden (Nachmittag/Ferien)	58,00
6 Stunden (Früh/Nachmittag/Ferien)	67,00

**Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Merseburg  
ab August 2023 (gemäß § 13 KiFöG)**

<b>Kinderkrippe 0-3 Jahre</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
5 Stunden	142,00
6 Stunden	160,00
7 Stunden	167,00
8 Stunden	176,00
9 Stunden	192,00
10 Stunden	203,00

<b>Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
5 Stunden	118,00
6 Stunden	121,00
7 Stunden	126,00
8 Stunden	130,00
9 Stunden	134,00
10 Stunden	140,00

<b>Hort Grundschüler</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
Frühhort	22,00
4 Stunden (Nachmittag)	47,00
5 Stunden (Nachmittag/Ferien)	61,00
6 Stunden (Früh/Nachmittag/Ferien)	70,00

**Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Merseburg  
ab August 2024 (gemäß § 13 KiFöG)**

<b>Kinderkrippe 0-3 Jahre</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
5 Stunden	149,00
6 Stunden	168,00
7 Stunden	175,00
8 Stunden	185,00
9 Stunden	202,00
10 Stunden	213,00

<b>Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
5 Stunden	123,00
6 Stunden	127,00
7 Stunden	132,00
8 Stunden	137,00
9 Stunden	141,00
10 Stunden	147,00

<b>Hort Grundschüler</b>	
<b>Betreuungszeit / Tag</b>	<b>monatliche Gebühr (€)</b>
Frühhort	23,00
4 Stunden (Nachmittag)	50,00
5 Stunden (Nachmittag/Ferien)	64,00
6 Stunden (Früh/Nachmittag/Ferien)	74,00

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)